

► Wohnungszuweisung

Zuweisung eines Teils der Wohnung

| Trennen sich die Eheleute, zieht einer von ihnen aus der Ehewohnung aus oder es gibt ggf. ein Wohnungszuweisungsverfahren. Fraglich ist, ob sich dieses auch auf einen Teil der Wohnung beschränken kann. Damit hat sich das OLG Brandenburg befasst (22.6.22, 13 UF 49/22, Abruf-Nr. 232374). |

F und M sind rechtskräftig geschiedene Eheleute. Die F erstrebt, dass ihr ein Teil der ehemals ehelichen, im Miteigentum der Beteiligten stehenden Wohnung zugewiesen und die Mitbenutzung eines weiteren Teils dieser Wohnung eingeräumt wird. Die Wohnung war dem M und den drei gemeinsamen Kindern zeitlich befristet zugewiesen worden, da es von der F ausgehende körperliche Auseinandersetzungen in Gegenwart der Kinder gegeben hatte.

Eine Rechtsgrundlage dafür, der F einen Teil der Wohnung zuzuweisen und ihr die Mitbenutzung der weiteren Räume einzuräumen, gibt es nicht. Nach § 1568a Abs. 1 BGB kann ein Ehegatte verlangen, dass der andere ihm die Wohnung anlässlich der Scheidung überlässt, wenn er in stärkerem Maße darauf angewiesen ist, diese unter Beachtung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten zu nutzen oder wenn es aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht, ihm diese zu überlassen. Ziel ist, die Wohnung vollständig überlassen zu bekommen. Das geltende Recht sieht es nicht vor, die Wohnung zu teilen (MüKo/Wellenhofer, BGB, 9. Aufl., § 1568a Rn. 23).

MERKE | Mit der Scheidung ist das Recht der Ehegatten aus § 1353 Abs. 2 S. 1, Hs. 1 BGB, die Ehewohnung mitzubewohnen und mitzubewohnen, endgültig entfallen.

Aus den Ansprüchen aus der Auseinandersetzung der Gemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) ergibt sich kein Anspruch darauf, den Mitbesitz an der Immobilie einzuräumen. (GM)

► FAO-Fortbildung

Webinare im Familienrecht: Wissen in Serie

| FAO-Fortbildung ist wie ein Dauerschuldverhältnis: Jedes Kalenderjahr sind 15 Stunden FAO abzuleisten, damit der Anwalt befugt ist, seine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. 10 Stunden können Sie bequem mit dem Webinar-Abonnement des IWW Instituts ableisten. Es umfasst 4 Live-Termine sowie beliebig häufigen Zugriff auf alle verfügbaren Aufzeichnungen und Präsentationsdateien (i. d. R. sind dies die letzten 4 Aufzeichnungen sowie die Aufzeichnungen der 4 folgenden Termine) innerhalb eines Jahres. Jedes Webinar ist aber auch einzeln buchbar (mehr unter <https://www.iww.de/webinar/familienrecht>). |



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 232374



WEBINAR

FAO-Fortbildung